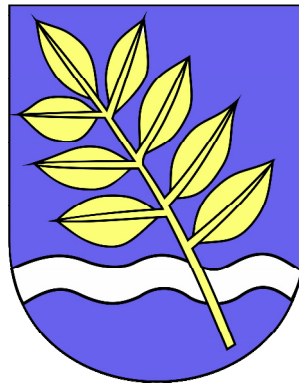


Gemeinde Lehre



Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art der Reinigung.....	3
§ 2	Umfang der Reinigung.....	3
§ 3	Winterdienst.....	4
§ 4	Straßenreinigung durch die Gemeinde.....	5
§ 5	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 6	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung.

(2) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Abfällen oder Stroh eintreten oder durch Unfälle, Tiere oder Baustellen verursacht werden, sind sofort zu beseitigen.

Die für besondere Verunreinigungen bestehende Reinigungspflicht Dritter nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. StrG, § 32 StVO) geht der Beseitigungspflicht nach dieser Verordnung vor.

(3) Übermäßige Staubentwicklung ist z. B. durch Befeuchten zu vermeiden. Das Besprengen mit Wasser ist jedoch bei Frost verboten.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat oder Unkraut, die bei der Reinigung anfallen, sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu beseitigen und dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Umfang der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege, Parkspuren sowie die Gossen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wurde gemäß § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lehre den Eigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen.

(3) Die Straßenreinigung ist bis zum letzten Werktag einer jeden Woche bis 18.00 Uhr durchzuführen.

Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 bis zur Fahrbahnmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

(4) Für die Beseitigung von Schnee und Eis gilt abweichend von Absatz 3 ausschließlich § 3 dieser Verordnung.

§ 3 Winterdienst

(1) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen glatter Flächen mit abstumpfenden Mitteln.

(2) Bei Schneefall und Eisbildung sind die Gehwege wie folgt freizuhalten bzw. mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen:

- a) auf einer Breite von mindestens 1,00 m oder auf der gesamten Breite des Gehweges, wenn diese weniger als 1,00 m beträgt, oder
- b) falls ein Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wenn auch dies nicht möglich ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.

Abs. 2 b gilt nicht, wenn ein Gehweg auf der anderen Straßenseite vorhanden ist.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden und sind so zu lagern, dass der Verkehr auf den Straßen bzw. Geh- und/oder Radwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

(5) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

- a) werktags bis 7.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr bei Schneefall oder Glättebildung über Nacht;
- b) werktags ab 7.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr und bis 20.00 Uhr unmittelbar nach Schneefall oder Glättebildung bzw. unverzüglich während extremer Glättebildung.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf darauf nicht gelagert werden.

(6) Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Beseitigung der Glätte nicht möglich ist und
- b) an gefährlichen Stellen der Geh- und/oder Radwege wie z. B. starken Gefällen, Treppen, Brücken und ähnlichen Streckenabschnitten.

(7) Bei eintretenden Tauwetter sind die Geh- und/oder Radwege und gefährlichen Fahrbahnstellen von vorhandenem Eis zu befreien oder abzustreuen. Straßenrinnen und Regenwassereinläufe sind eisfrei zu halten.

§ 4 Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Straßenreinigung nach § 2 dieser Verordnung einmal wöchentlich durch, soweit die Gemeindegrundstücke unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum angrenzen.

(2) Den Winterdienst führt die Gemeinde je nach Dringlichkeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Nds. SOG. Diese können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lehre vom 11. November 1993 außer Kraft.
